

## Ausbildungsbeihilfe

---

und Materialien, Ermittlung kostengünstiger Um- und Ausbaumöglichkeiten usw.) die Bürgerinitiativen zur Schaffung von A. einschließlich der FD J-Aktion „Umgebaut und ausgebaut“. Die örtlichen Räte können von staatlichen Organen, Betrieben und zugelassenen Bausachverständigen baufachliche Gutachten über die Eignung von Gebäuden bzw. von Räumen als A. anfertigen lassen. Auch die örtlichen / Wohnungskommissionen sind berechtigt, Vorschläge für den Um- und Ausbau zu unterbreiten. Wohnungssuchende Bürger, die mit Zustimmung des örtlichen Rates selbständig oder mit Unterstützung ihrer Betriebe aus zweckentfremdeten oder bisher für Wohnzwecke ungeeigneten Räumen Wohnraum schaffen, haben Anspruch auf diesen Wohnraum und erhalten ihn im Rahmen der erstmaligen Vergabe zugewiesen. Das gilt entsprechend, wenn Betriebe solche Baumaßnahmen für ihre Werk tätigen durchführen (§23 Abs. 2 WLVO). Z<sup>r</sup> Wohnraumzuweisung

**Ausbildungsbeihilfe** - finanzieller Betrag, der Schülern der EOS monatlich gewährt wird: 110 Mark für Schüler der 11. Klasse, 150 Mark für Schüler der 12. Klasse. In begründeten Ausnahmefällen kann für Schüler, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, die A. um monatlich 50 Mark erhöht werden (VO über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11.6.1981, GBl. 11981 Nr. 17 S. 232). Z<sup>r</sup> Beihilfe für Lehrlinge

## Ausbildungsberuf / Facharbeiterberuf

**Ausgehzeit** Z\* ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit

**Ausgleichszahlung** - in gesetzlich vorgesehenen Fällen bei Lohnausfall des Werk tätigen vom Betrieb zu zahlende Geldleistung. A. sollen Werk tätige sozial sicherstellen, wenn sie aus objektiven oder gesellschaftlich gerechtfertigten subjektiven Gründen zeitweilig ihre Arbeitsaufgaben nicht erfüllen können und dadurch eine Lohnminderung eintritt. A. in Höhe des Durchschnittslohnes werden unter anderem gewährt, wenn der Werk tätige infolge Betriebsstörungen, Warte- oder Stillstandszeiten an der Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe gehindert und die / vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit nicht möglich ist (§ 114 AGB) oder wenn er auf Grund von Naturereignissen, Verkehrsstörungen oder anderen von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht pünktlich zur Arbeit erscheinen kann und eine / Nacharbeit für die ausgefallene Arbeitszeit nicht festgelegt wird (§ 115 AGB). Auch in den meisten Fällen einer / Freistellung von der Arbeit steht dem Werk tätigen ein Anspruch auf A. zu. Für die durch den / Hausarbeitstag sowie durch / Feiertags-

ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt (§ 185 Abs. 5, § 169 Abs. 2 AGB). Auch die für die Zeit des Z\* Erholungsurlaubs gezahlte Urlaubsvergütung ist eine A. / Geldleistungen der Sozialversicherung sind keine A., obwohl sie dem gleichen Zweck wie diese dienen und oft auch im Betrieb gezahlt werden.

**Auskünfte über Konten** - Mitteilungen über das Bestehen eines Kontos, die Höhe des Guthabens und über Art und Umfang von Kontobewegungen. Konten geben Aufschluß über die Einkommensverhältnisse und die finanzielle Lage des Kontoinhabers. Es entsteht daher mit ihrer Errichtung ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen diesem und dem Kreditinstitut, das die Pflicht der Mitarbeiter zur Verschwiegenheit gegenüber jedem Dritten einschließt (§ 9 Abs. 2 Sparkassenstatut vom 23.10.1975, GBl. I 1975 Nr. 43 S. 703). A. dürfen daher an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmten Fällen gegeben werden (§235 Abs. 2 ZGB). So ist die Einsichtnahme in Spar-, Giro-, Postscheck- und andere Konten einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person zulässig, und es dürfen A. erteilt werden, wenn zu vermuten ist, daß dadurch Beweismaterial gefunden wird (§ 108 Abs. 3 StPO). Bei anderen Personen ist die Konteneinsicht nur zulässig, wenn in Zusammenhang mit einer Straftat ein konkreter Anhalt dafür entsteht, daß Beweismaterial aufgefunden werden kann (wenn z. B. aus der Straftat erlangte Gelder auf das Konto des Ehegatten deponiert worden sind). Die Anordnung zur Konteneinsicht steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch den Untersuchungsorganen zu (§109 Abs. 1 StPO).

**Auskunftspflicht** - zusammenfassende Bezeichnung für die in verschiedenartigen gesellschaftlichen Beziehungen bestehende rechtliche Verpflichtung, einem anderen - in der Regel dem Vertragspartner - bestimmte Umstände offenzulegen. Der / *Dienstleistungsbetrieb* ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgers Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen (§168 Abs. 2, §189 Abs. 2, §199 Abs. 2 ZGB). Bei Z<sup>r</sup> hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen ist dies praktisch nur dann bedeutsam, wenn die Z<sup>r</sup> Leistungszeit nicht eingehalten wird. Bei bestimmten / persönlichen Dienstleistungen dagegen (z. B. Besorgung von Vermögens- und anderen Angelegenheiten), die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die A. von wesentlich größerer Bedeutung für die allseitige Vertragserfüllung. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit zur Auskunft auffordern; bei Beendigung dieser Dienstleistungen ist die A. als Rechenschaftspflicht ausgestaltet (§ 199 Abs. 2 ZGB). Im / *Versicherungsverhältnis* ist der *Versicherungnehmer* verpflichtet, die von der Versicherungseinrichtung geforderten Auskünfte, z. B. über das Schadensereignis oder den Umfang des eingetretenen Schadens, wahrheitsgemäß zu erteilen (§ 252 Abs. 3 ZGB). Die A. des *Veräußerers eines Grundstücks* umfaßt z. B. Angaben über Größe und Grenzen des Grund-